

Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Nordfriesland

Lesefassung Stand 01.01.2023

Diese Lesefassung ist eine textliche Zusammenfassung aller Satzungstexte inkl. beschlossener Veränderungen als Arbeitshilfe und ist nicht rechtsverbindlich.

Die Lesefassung berücksichtigt die Neufassung der Gebührensatzung vom 09.11.2020 (im Kreistag am 06.11.2020 beschlossen), in Kraft getreten zum 01.01.2021 sowie die 1. Änderungssatzung vom 21.11.2022 (im Kreistag am 18.11.2022 beschlossen), in Kraft getreten zum 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenschuldner*In
- § 3 Bemessungsgrundlagen
- § 4 Höhe der Benutzungsgebühren für Restabfälle
- § 5 Höhe der Benutzungsgebühren für Bioabfälle
- § 6 Höhe der Benutzungsgebühren für zusätzliche Grüne Behälter
- § 7 Höhe der Benutzungsgebühren bei Selbstanlieferung
- § 8 Höhe der Benutzungsgebühren für sonstige Abfälle
- § 9 Festsetzung der Benutzungsgebühr
Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit
- § 10 Sonstige Entgeltsregelungen
- § 11 Inkrafttreten

Gebührensatzung **zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Nordfriesland**

Aufgrund

- des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 17 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein - GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBL. Schl.-H. 2017, Seite 140) und
- § 1 Absatz 1 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, Seite 27), zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. S.-H. S. 425) und
- § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 5 Absatz 1 Satz 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999, Seite 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, Seite 16) in Verbindung mit
- § 20 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Nordfriesland vom 06.12.2019

wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag Nordfriesland am 06.11.2020 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 **Grundsatz**

- (1) Der Kreis Nordfriesland erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Abfallentsorgung" Benutzungsgebühren nach dieser Satzung. Die Erhebung richtet sich nach dem Kommunalabgabengesetz und § 5 Abs. 2 Landesabfallwirtschaftsgesetz.
- (2) Soweit in dieser Satzung Bezug genommen wird auf "Stadt, Amt, amtsfreie Gemeinde", ist die für das Gebiet zuständige Körperschaft gemeint, soweit sie sich verpflichtet hat, den Kreis gem. § 3 Abs. 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz bei der Durchführung von Maßnahmen der Abfallentsorgung zu unterstützen (öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Kreis und den kreisangehörigen Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden). Im Übrigen bleibt es bei der Zuständigkeit des Kreises. Hinsichtlich der Insel Sylt ist der beauftragte Dritte gemeint, der das Gebühreninkasso namens und im Auftrag des Kreises leistet.
- (3) Soweit der Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland mbH (AWNF) auf der Grundlage nach § 16 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Aufgaben zur Entsorgung übertragen worden sind, erhebt die AWFN aufgrund dafür erlassener allgemeiner Entsorgungsbedingungen und Entgeltliste Entgelte.

§ 2 **Gebührensschuldner*in**

- (1) Gebührensschuldner*in für die Abfallentsorgung ist der/die Eigentümer*in des Grundstücks oder der/die Wohnungs- oder Teileigentümer/in. Ist das Grund-

stück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der/die Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers Gebührenschuldner*in.

Die Wohnungs- und Teileigentümer*innen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner*innen der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenen Benutzungsgebühren. Miteigentümer*innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner/innen.

- (2) Geschieht die Abfallentsorgung mehrerer Grundstücke über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter, sind die jeweiligen Grundstückseigentümer*innen, Wohnungs- oder Teileigentümer/innen oder Erbbauberechtigten Gesamtschuldner/innen. In der Erklärung über die gemeinsame Nutzung ist anzugeben, an wen der laufende Gebührenbescheid gerichtet werden soll.
- (3) Gebührenschuldner*in bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen (soweit nicht die AWFNF zuständig ist) ist auch die Besitzerin bzw. der Besitzer.
- (4) Gebührenschuldner*in für die bei der Verwendung von Abfallsäcken zur Entsorgung vorübergehend vermehrt anfallender Abfälle zu entrichtende Gebühr ist die Erwerberin bzw. der Erwerber der Abfallsäcke.
- (5) Gebührenschuldner*in bei der Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen (Selbstanlieferung) ist die Besitzerin bzw. der Besitzer der Abfälle (Anliefernde*r).
- (6) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer*in von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat des Eigentumswechsels folgt. Der/die bisherige Eigentümer*in bleibt gebührenpflichtig bis zum Ablauf des Monats, in dem der Eigentumswechsel erfolgt; er/sie haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem der Kreis oder die von ihm beauftragte Stelle Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenschuldner/innen gilt dies entsprechend.
- (7) Für verbotswidrig abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner*in, wer die Abfälle unerlaubt abgelagert hat. Erfolgt die verbotswidrige Ablagerung nicht auf einem Grundstück in der freien Landschaft, sondern auf einem anderen Grundstück, so ist auch die/der letzte Besitzerin/Besitzer der Abfälle gebührenpflichtig, wenn Maßnahmen gegen die Verursacherin bzw. den Verursacher nicht hinreichend erfolgsversprechend sind und nicht andere aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses zur Überlassung verpflichtet sind.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen (soweit nicht die AWFNF zuständig ist) wird nach der Anzahl und dem Nutzinhalt der auf einem Grundstück bereitgestellten und zugelassenen Abfallbehälter sowie der Häufigkeit ihrer Entleerungen bemessen.

- (2) Für die Entsorgung von Abfällen, die bei den vom Kreis oder seinen Drittbeauftragten benannten Stellen selbst angeliefert werden (Selbstanlieferung – 19 Abfallwirtschaftssatzung), werden nach Art und Menge der Abfälle gesonderte Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem tatsächlichen Gewicht der angelieferten Abfälle. Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird eine Gebühr mittels eines Umrechnungsfaktors ermittelt.
- (3) Die Höhe der Benutzungsgebühr für die Abfuhr von Abfall- und Wertstoffbehältern (Grüne und Gelbe Behälter, Biotonne), die mit sonstigen Abfällen im Sinne § 15 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung vermischt und/oder verschmutzt sind, bemisst sich nach dem für das Einsammeln und den Transport erforderlichen Sach- und Personalaufwand.
- (4) Die Höhe der Benutzungsgebühr für die Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle (§ 4 Abs. 8) bemisst sich nach Art und Menge der Abfälle und nach dem für das Einsammeln und den Transport erforderlichen Sach- und Personalaufwand.
- (5) Werden Abfälle mittels Säcke entsorgt, errechnet sich die jeweilige Gebühr in Anlehnung an die für die Behälterabfuhr geltenden Gebühren (§§ 4 ff).

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühren für Restabfälle

- (1) Die Jahresgebühr schließt die Entsorgung sperriger Abfälle (§ 9 Abfallwirtschaftssatzung), die Entsorgung Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 10 Abfallwirtschaftssatzung), die Schadstoffsammlung (§ 11 Abfallwirtschaftssatzung) sowie die Aufwendungen für die Entsorgung der mit dem Ziel einer Abfallverwertung getrennt gesammelten Abfälle ausschließlich der Verpackungen, die im Rahmen der Dualen Systeme eingesammelt werden, ein.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Restabfälle beträgt

1. bei wöchentlicher Abfuhr

| | Füllvolumen | Jahresgebühr | Saison |
|------|--------------------|---------------------|---------------|
| 1.1. | 660 l | 1.661,28 € | 1.107,48 € |
| 1.2. | 770 l | 1.938,12 € | 1.292,16 € |
| 1.3. | 1.100 l | 2.768,76 € | 1.845,84 € |

2. bei 14-täglicher Abfuhr (Regelabfuhr)

| | Füllvolumen | Jahresgebühr | Saison |
|------|--------------------|---------------------|---------------|
| 2.1. | 40 l | 50,40 € | 33,60 € |
| 2.2. | 60 l | 75,60 € | 50,40 € |
| 2.3. | 80 l | 100,80 € | 67,20 € |
| 2.4. | 120 l | 151,08 € | 100,80 € |
| 2.5. | 240 l | 302,16 € | 201,48 € |
| 2.6. | 660 l | 831,00 € | 554,04 € |

| | | | |
|------|---------|------------|----------|
| 2.7. | 770 l | 969,48 € | 646,32 € |
| 2.8. | 1.100 l | 1.384,92 € | 923,28 € |

3. bei 4-wöchentlicher Abfuhr

| | Füllvolumen | Jahresgebühr | Saison |
|------|--------------------|---------------------|---------------|
| 3.1. | 40 l | 25,20 € | 16,80 € |
| 3.2. | 60 l | 37,68 € | 25,20 € |
| 3.3. | 80 l | 50,40 € | 33,60 € |
| 3.4. | 120 l | 75,60 € | 50,40 € |
| 3.5. | 240 l | 151,08 € | 100,80 € |
| 3.6. | 660 l | 415,56 € | 277,08 € |
| 3.7. | 770 l | 484,80 € | 323,16 € |
| 3.8. | 1.100 l | 692,52 € | 461,64 € |

- (3) Die Jahresgebühren schließen die Bereitstellung des Sammelbehälters (grau bzw. schwarze Tonne) nicht mit ein.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung zugelassener Restabfallsäcke beträgt 4,40 € je Sack.
- (5) Die Benutzungsgebühr für eine zusätzliche Leerung (Bedarfsabfuhr) des Restabfallmüllgroßbehälters beträgt je Leerung
1. mit 660 l Füllvolumen 39,11 €
 2. mit 770 l Füllvolumen 42,57 €
 3. mit 1.100 l Füllvolumen 55,25 €

§ 5

Höhe der Benutzungsgebühren für Bioabfälle

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Bioabfälle beträgt

bei 14-täglicher Abfuhr

| | Füllvolumen | Jahresgebühr | Saison |
|------|--------------------|---------------------|---------------|
| 1.1. | 40 l | 36,00 € | 24,00 € |
| 1.2. | 60 l | 54,00 € | 36,00 € |
| 1.3. | 80 l | 72,00 € | 48,00 € |
| 1.4. | 120 l | 108,00 € | 72,00 € |
| 1.5. | 240 l | 216,00 € | 144,00 € |
| 1.6. | 660 l | 594,00 € | 396,00 € |

- (2) Bei Benutzung einer Biotonne mit 40 l Füllvolumen ermäßigt sich die Benutzungsgebühr der Ziffer 1.1. auf 28,00 EUR, wenn es sich bei dem Anschluss-

pflichtigen im Sinne des § 4 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung um einen Ein-Personen-Haushalt handelt. Dies gilt nicht für Saisongefäße. Die Ermäßigung ist schriftlich einschließlich notwendiger Nachweise bei der Stadt, dem Amt, der amtsfreien Gemeinde zu beantragen. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, ist dies umgehend schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Jahresgebühren schließen die Bereitstellung des Sammelbehälters (braune Biotonne) nicht mit ein.

§ 6

Höhe der Benutzungsgebühren für zusätzliche grüne Behälter

- (1) Die Benutzungsgebühren für weitere Grüne Behälter (§ 12 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung) betragen jährlich je weiterer Behälter in der 4-wöchentlichen Abfuhr

| | Füllvolumen | Jahresgebühr | Saison |
|----|--------------------|---------------------|---------------|
| 1. | 80 l | 19,20 € | 12,72 € |
| 2. | 120 l | 19,20 € | 12,72 € |
| 3. | 240 l | 19,20 € | 12,72 € |
| 4. | 1.100 l | 88,20 € | 58,80 € |

- (2) Erfolgt die Abfuhr der Grünen Behälter gem. § 12 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung 14-täglich, verdoppelt sich die Gebühr.
- (3) Die Benutzungsgebühr für eine zusätzliche Leerung (Bedarfsabfuhr) des Grünen Behälters mit einem Füllvolumen von 660 l, 770 l bzw. 1.100 l beträgt 23,16 €..
- (4) Die Benutzungsgebühren schließen die Bereitstellung der Grünen Behälter mit ein.

§ 7

Höhe der Benutzungsgebühren bei Selbstanlieferung

- (1) Die Benutzungsgebühr bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises oder bei den vom Kreis oder seinen beauftragten Dritten benannten Stellen beträgt für die nachstehenden Entsorgungsanlagen und/bzw. Abfallarten

| | |
|--|---------|
| 1. Anlieferung auf den Sortierschleifen | |
| 1.1. Anlieferungen bis 50 kg (Einheitsgebühr) | 7,00 € |
| 1.2. Anlieferungen über 50 kg bis 100 kg (Einheitsgebühr) | 14,00 € |
| 1.3. Anlieferungen über 100 kg bis 200 kg (Einheitsgebühr) | 28,00 € |
| 1.4. Anlieferung über 200 kg je angefangene 20 kg | 4,76 € |
| 2. Anlieferung bei den Umschlagstationen bzw. Umschlaghallen | |
| 2.1. Anlieferungen bis 50 kg (Einheitsgebühr) | 7,00 € |
| 2.2. Anlieferungen über 50 kg bis 100 kg (Einheitsgebühr) | 14,00 € |
| 2.3. Anlieferungen über 100 kg bis 200 kg (Einheitsgebühr) | 28,00 € |
| 2.4. Anlieferung über 200 kg je angefangene 20 kg | 4,76 € |

§ 8

Höhe der Benutzungsgebühren für sonstige Abfälle

- (1) Für die Abfuhr von Abfall- und Wertstoffbehältern (Grüne und Gelbe Behälter, Biotonne), die mit sonstigen Abfällen vermischt und/oder verschmutzt sind, wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben. Zu den Aufwendungen gehören die Kosten der Abfuhr, Behandlung und Ablagerung sowie die Verwaltungskosten.
- (2) Für die Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben. Zu den Aufwendungen gehören z. B. die Kosten des Einsammelns, der Abfuhr, Anfertigung von Analysen, Behandlung und Ablagerung sowie die Verwaltungskosten.
- (3) Für die Bedarfsabholung und Entsorgung von in der Gebührensatzung nicht ausgewiesenen im Einzelfall anfallenden Abfälle sowie sonstige Leistungen (z. B. Zwischenlagerung, Analysen, Entsorgungsnachweise) wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.
- (4) Für die Entsorgung von Abfällen, die weder über die Abfallwirtschaftszentren, Sortierschleifen bzw. den Umschlagstationen entsorgt werden können bzw./und weil im Zeitpunkt des Erlasses der Gebührensatzung mangels Anlieferungsmengen keine Gebühr ausgewiesen ist, wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

§ 9

Festsetzung der Benutzungsgebühr, Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen werden von der Stadt, dem Amt, der amtsfreien Gemeinde und den mit dem Betrieb der Entsorgungseinrichtungen beauftragten Dritten im Namen und für den Kreis Nordfriesland durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dieser Gebührenbescheid kann mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden.
- (2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Gebührenpflicht für die regelmäßige Abfuhr der Abfallbehälter entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird. Sie endet am Schluss des Monats, in dem die Abfallentsorgung endgültig eingestellt wird. Im Falle einer ohne Verschulden des Kreises oder der beauftragten Dritten eingetretenen Einschränkung oder Einstellung der Abfallentsorgung bis zu einem Monat (z. B. durch Streik oder höhere Gewalt) besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Die Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfuhr der Abfallbehälter sind in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, ergibt sich die Fälligkeit der für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtenden Gebühren aus dem Gebührenbescheid.

- (4) Die Gebührenpflicht bei der Entsorgung von Abfällen auf Abruf (Bedarfsabfuhr) oder Einzelanforderung entsteht mit der Stellung des Antrages auf Abholung. Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Abfallentsorgung bei Selbstanlieferung entsteht mit der Anlieferung der Abfälle bei der Abfallentsorgungsanlage des Kreises oder der beauftragten Dritten. Die Benutzungsgebühren sind mit der Anlieferung fällig. Wird hiervon abgewichen, sind die Gebühren zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Die Gebührenpflicht für die Abfuhr mit sonstigen Abfällen vermischter und/oder verschmutzter Abfall- und Wertstoffbehälter (Grüne und Gelbe Behälter, Biotonne) entsteht mit der Stellung des Antrages auf Abholung, für die Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle mit dem Einsammeln der Abfälle. Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Die Gebühren für die Entsorgung zugelassener Abfallsäcke sind mit deren Erwerb zu entrichten.

§ 10 Sonstige Entgeltsregelungen

Soweit nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferung vorgegeben oder zugelassen ist, ohne dass nach den Vorschriften dieser Gebührensatzung hierfür ein Gebührentatbestand geregelt ist, besteht ein öffentlich-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch des Kreises gegenüber den Verpflichteten im Sinne von § 2 in Höhe der jeweiligen Entsorgungskosten.

Dieser Erstattungsanspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Die Betreiberin bzw. der Betreiber der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage ist insoweit berechtigt, diesen öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch direkt gegenüber den Verpflichteten im Namen des Kreises geltend zu machen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Nordfriesland vom 11.11.2013 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 11.12.2015 außer Kraft.

Husum, den 09.11.2020

Kreis Nordfriesland
Der Landrat

Florian Lorenzen
Landrat